

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 19.10. 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3 / 2006 vom 15.02.2006, wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

11,73 €/m³ .

(2) Der Gebührensatz für die Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

26,36 €/m³ für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung

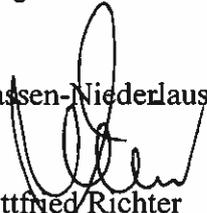
44,26 €/m³ für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

(3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast tritt am 01.01.2012 in Kraft.

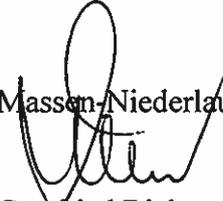
Massen-Niederlausitz, den 19.10. 2011


Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 mit Beschluss Nr.: 06/2011-02 vom 19.10.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Massen-Niederlausitz, den 24.10. 2011

Gottfried Richter
Amtdirektor